

## ZUSAMMENVERANLAGUNG BEI EINER NICHTHELICHEN LEBENSGEMEINSCHAFT

Nach § 2 Abs. 8 EStG gelten die Regelungen für Ehen auch für Lebenspartnerschaften, nicht aber für (verschiedengeschlechtliche) Lebensgemeinschaften. Dies auch - wie im Streitfall - bei drei gemeinsamen Kindern und einer Haushaltsgemeinschaft<sup>1</sup>.

<b>Praxishinweis</b>
Es wird nicht erwartet, dass eine Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein könnte.

### Impressum

[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

---

<sup>1</sup> BFH, Beschluss v. 26.4.2017 III B 100/16, juris.